

GLKN – Geschäftsführung – 78224 Singen

Herrn Landrat
Zeno Danner
Landratsamt Konstanz
Postfach 10 12 38
78412 Konstanz

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dipl.-Volksw. Bernd Sieber
Virchowstr. 10, 78224 Singen

Telefon: 07531 801-2070
Fax: 07531 801-2073
geschaeftsfuehrung@glkn.de
www.glkn.de

Datum: 17.09.2025 / ts

**Beantragung einer Gewährträgerschaft beim Landkreis Konstanz:
Abschluss einer Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für Mitarbeitende der MVZ des Klinikum Konstanz GmbH**

Sehr geehrter Herr Landrat Danner,

mit dem Übergang der MVZ des Klinikum Konstanz GmbH (MVZ KN GmbH) in die Klinikum Konstanz GmbH zum 01. Januar 2026 ist in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat des Gesundheitsverbunds Landkreis Konstanz (GLKN) vorgesehen, eine Mitgliedschaft der MVZ KN GmbH beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für die Zusatzversorgungskasse (ZVK) abzuschließen. Die durch den Landkreis im Rahmen der Gründung des GLKN ausgesprochenen Gewährträgerschaft umfasst die MVZ KN GmbH bisher nicht.

Im Rahmen verschiedener Sitzungen des GLKN Aufsichtsrats, insbesondere am 06. Dezember 2023 sowie am 30. April 2025 wurde, auf Basis einer ausführlichen Beratung der Vor- und Nachteile des Abschlusses einer ZVK-Versicherung, der Beschluss gefasst, dass der Aufsichtsrat der Geschäftsführung des GLKN empfiehlt, für die Beantragung der Gewährträgerschaft für die MVZ KN GmbH auf den Landkreis Konstanz zuzugehen. Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat dem Landkreis Konstanz der Übernahme der für den Abschluss der Mitgliedschaft beim KVBW notwendigen Gewährträgerschaft, zuzustimmen.

Hintergrund der Beantragung

Hintergrund der benötigten Gewährträgerschaft durch den Landkreis Konstanz ist, dass seitens der MVZ KN GmbH oder auch des GLKN-Konzerns keine Möglichkeiten zur Besicherung gegenüber dem KVBW, wie z.B. Grundstücke oder Gebäude, bestehen. Daher bitten wir den Landkreis Konstanz um Unterstützung.

Höhe des Betrags und Dauer der Gewährträgerschaft

Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten, wenn die MVZ KN GmbH nicht Mitglied der ZVK würde, hatte der GLKN Aufsichtsrat ausführlich über Vor- und Nachteile einer ZVK-Versicherung beraten. Ziel

ist es, rückwirkend zum 01. Oktober 2023 – zu diesem Datum wurden sämtliche Arztsitze in die MVZ KN GmbH überführt – alle Mitarbeitenden, in Abstimmung mit der ZVK, zu versichern. Zu erwarten ist nach derzeitigen Schätzungen, so wie auch im GLKN Aufsichtsrat vorgestellt, ein beginnender Aufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. EUR. Aufgrund der Mechanik und Systematik der ZVK und auf Basis der Anzahl der beschäftigten Mitarbeitenden wird sich dieser Betrag sukzessive erhöhen. Der bisherige Aufwand ist bereits in den Jahresabschlüssen der MVZ KN GmbH hinterlegt. Die Dauer der Gewährträgerschaft erstreckt sich über die Dauer der Mitgliedschaft der MVZ KN GmbH beim KVBW.

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich insbesondere auf die Zahlung der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sowie Zinsen und den Ausgleichsbetrag nach § 15 der Satzung der ZVK bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Der Jahresabschluss 2024 ist noch nicht final erstellt und testiert. Der zuletzt verabschiedete und testierte Jahresabschluss 2023 ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Ziel ist es, die Gespräche zum Abschluss der Mitgliedschaft der MVZ KN GmbH beim KVBW noch im Jahr 2025 zu finalisieren, um somit spätestens zum 01. Januar 2026 die Mitgliedschaft beim KVBW einzugehen.

Vorab möchten wir uns für die besondere Unterstützung des Landkreises Konstanz für den GLKN bedanken und hoffen auf die Zustimmung des Kreistags zur Übernahme der Gewährträgerschaft.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Beringer
Kaufmännischer Direktor
Klinikum Konstanz



Beate Otto
Geschäftsbereichsleiterin Financial Services
GLKN

Anlage

Jahresabschluss 2023

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2023

und Lagebericht

Medizinisches Versorgungszentrum

des Klinikum Konstanz GmbH

Konstanz



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2023

und Lagebericht

Medizinisches Versorgungszentrum

des Klinikum Konstanz GmbH

Konstanz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	7
III. Sonstige Verstöße	8
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	9
E. Prüfungsdurchführung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	10
III. Unabhängigkeit	12
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
I. Vorjahresabschluss	13
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
G. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungsstandard	DRS
Elektronische Datenverarbeitung	EDV
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH, Singen Hohentwiel	GLKN
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH
Hauptfachausschuss	HFA
Handelsgesetzbuch	HGB
Haushaltsgrundsätzegesetz	HGrG
Handelsregister Abteilung B	HRB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW
Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.	IDW PS
im Sinne des	iSd
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg	KVBW
Medizinisches Versorgungszentrum	MVZ
Prüfungsstandard des IDW	PS
Sozialgesetzbuch	SGB
Vollkräfte	VK
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen	VoB
Wirtschaftsprüferordnung	WPO

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH

Konstanz

(im Folgenden auch „MVZ“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 13. Dezember 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2023 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E dargestellt.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung

mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Mit Konsortialvertrag vom 26. Juli 2012 vereinbarten der Landkreis Konstanz, die Spitalstiftung Konstanz und die Hegau-Bodensee-Hochrhein Kliniken GmbH die Betriebe des Klinikums Konstanz einschließlich des Eigenbetriebs MVZ und die Krankenhäuser der HBH GmbH in Singen, Radolfzell, Engen und Stühlingen einschließlich deren Tochtergesellschaften in eine gemeinsame Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die MVZ GmbH errichtet. Es ist geplant, den Betrieb und das Vermögen des bisherigen Eigenbetriebs MVZ der Spitalstiftung Konstanz in die MVZ GmbH einzubringen.
- Zum 01. Dezember 2012 erfolgte die Einbringung der Beteiligungen an den Krankenhausbetriebsgesellschaften Konstanz und Singen einschließlich deren Tochtergesellschaften in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz GmbH.
- Die ebenfalls zum 01. Dezember 2012 geplante Einbringung des Eigenbetriebs MVZ in die MVZ GmbH ist jedoch auf nicht vorhersehbare Hürden gestoßen.
- Gegen eine Genehmigung der Verlagerung eines ersten - anästhesiologischen - Sitzes in die MVZ GmbH durch den Zulassungsausschuss hat die Kassenärztlichen Vereinigung überraschenderweise von der Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses Drittwiderspruch einzulegen, Gebrauch gemacht. Im anschließenden Widerspruchsverfahren folgte der Berufungsausschuss den Argumenten der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, die sich auf ein Urteil des Sozialgerichts Hamburg berief. Das Bundessozialgericht hat jedoch in einem anderen Verfahren die Rechtsposition der MVZ GmbH gestärkt. Die Geschäftsführung der MVZ GmbH hat daher Klage vor dem Sozialgericht Stuttgart eingereicht.
- Der Berufungsausschuss für Ärzte hat am 10. September 2021 dem Sozialgericht Stuttgart das Klageanerkennnis mitgeteilt und somit der Verlagerung des Kassenarztsitzes Anästhesie vom MVZ-Eigenbetrieb in die MVZ GmbH - wie ursprünglich beschieden - zugestimmt. Auf dieser Grundlage hat der Zulassungsausschuss in seiner Sitzung vom 25. Juli 2023 nun endgültig der Verlagerung aller Vertragsarztsitze des Eigenbetriebes MVZ in die MVZ-GmbH zugestimmt. Der Betriebsübergang erfolgt zum 01. Oktober 2023, die Übertragung sämtlicher MVZ-GmbH-Geschäftsanteile von der Spitalstiftung Konstanz auf die Klinikum Konstanz GmbH erfolgt zum 01. Januar 2026.

- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2023 von T€ 231 erhöhte den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf T€ 759.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Durch die Übertragung der Vertragsarztsitze vom Eigenbetrieb MVZ in die MVZ GmbH wird gemäß Geschäftsführung die Einbringung der MVZ GmbH in den GLKN als Tochtergesellschaft der Klinikum Konstanz GmbH möglich werden. Durch die dann unter dem Dach des GLKN bestehende gemeinsame Trägerschaft würden z.B. wirtschaftliche Vorteile durch eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen. Außerdem dürfte es im Rahmen der alltäglichen Zusammenarbeit Erleichterungen geben.
- Ein breit aufgestelltes MVZ kann aus Sicht der Geschäftsführung eine ideale Ergänzung zur stationären Patientenversorgung bieten. Insbesondere könnten in den einzelnen Abteilungen des Klinikums Konstanz bislang nicht vergütete ambulante Leistungen nunmehr über die Vertragsarztzulassungen vergütet erbracht werden. Zugleich würde es im Hinblick auf die Mitarbeitergewinnung die Attraktivität der Klinikum Konstanz GmbH steigern, wenn neu einzustellenden Ärzten die gleichzeitige Berufsausübung im stationären und ambulanten Bereich angeboten werden könnte.
- Die MVZ GmbH ist im Rahmen der Einführung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zusammen mit dem Klinikum Konstanz Teil des Kernteams bei den urologischen Tumoren und den gastrointestinalen Tumoren. Die ASV ermöglicht zum einen eine extrabudgetäre und unlimitierte Leistungserbringung und zum anderen die Abrechenbarkeit nuklearmedizinischer Leistungen im Bereich PET/CT. Hieraus erwartet die Geschäftsführung eine Steigerung der Erlöse im MVZ.
- Die Gesellschaft ist zwar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bilanziell überschuldet, andererseits werden allerdings sämtliche Verluste der MVZ GmbH durch die Klinikum Konstanz GmbH bzw. den Landkreis Konstanz abgedeckt werden. Die MVZ GmbH erfüllt eine wichtige Rolle bei der Zuweisepolitik für die Kliniken des Gesundheitsverbundes des Landkreises Konstanz.
- Es ist zwischenzeitlich gemäß Geschäftsführung geklärt, dass die MVZ GmbH durch den Betriebsübergang des Eigenbetriebes MVZ in die MVZ GmbH ab dem 01. Oktober 2023 deutlich wachsen wird, und dass sich das Angebot der GmbH entsprechend ausweitet. Die gesellschaftsrechtliche Übertragung der GmbH in den GLKN soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Zusammenfassende Feststellung

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

- Zum 1. Oktober 2023 übernahm die MVZ GmbH im Rahmen eines Asset Deals den Betrieb eines weiteren MVZ von der Spitalstiftung Konstanz. Dabei wurden Vermögenswerte in Höhe von T€ 1.737 sowie Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.906 übernommen, woraus sich ein negativer Kaufpreis von T€ 169 ergibt. In den übernommenen Vermögenswerten sind Arztsitze im Wert von T€ 305 enthalten, die als Geschäfts- oder Firmenwert bilanziert und mit einer Restnutzungsdauer von 2 bis 10 Jahren abgeschrieben werden.
- Aufgrund der Übernahme des Geschäftsbetriebes ist der Geschäftsvolumen ab dem 1. Oktober 2023 erheblich angestiegen. Aus dem übernommenen Geschäftsbetrieb resultieren im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Erlöse in Höhe von T€ 1.399 und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.479. Der Ergebnisbeitrag für das Geschäftsjahr 2023 ist T€ -80.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht iSd § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der Kapitalgesellschaft gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns folgende Tatsachen bekannt geworden:

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € -231.139,07 (i. Vj.: € -128.955,37) und einen "Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" in Höhe von € 759.174,73 (i. Vj.: € 528.035,66) aus. Dennoch geht die Geschäftsführung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus. Der Fortbestand der Gesellschaft ist abhängig von der weiteren finanziellen Unterstützung durch die Klinikum Konstanz GmbH. Für die Klinikum Konstanz GmbH spielt die Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH eine wichtige Rolle bei der Zuweisungspolitik für die Kinderklinik und ermöglicht die Behandlung kinderkardiologisch erkrankter Kinder in der Kinderklinik über Konsiliardienste.

Durch die Übertragung der Vertragsarztsitze vom Eigenbetrieb MVZ in die MVZ GmbH wird die Einbringung der MVZ GmbH in den GLKN als Tochtergesellschaft der Klinikum Konstanz GmbH möglich werden. Durch die dann unter dem Dach des GLKN bestehende gemeinsame Trägerschaft würden z.B. wirtschaftliche Vorteile durch eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen. Außerdem dürfte es im Rahmen der alltäglichen Zusammenarbeit Erleichterungen geben.

Wir verweisen auf die Darstellung der gesetzlichen Vertreter im Anhang unter „Bilanzierung- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zur Bilanz – Passivseite – A. Eigenkapital – Pos. 4“ sowie im Lagerbericht unter Punkt III Voraussichtliche Entwicklung und wesentlichen Chancen und Risiken.

Nach den uns vorliegenden Auskünften und Informationen halten wir die Einschätzung der Geschäftsführung für angemessen. Aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang des Eigenbetriebs MVZ auf die MVZ GmbH zum 01. Oktober 2023 ist davon auszugehen, dass das Unternehmen deutlich wachsen und das Leistungsangebot entsprechend ausgeweitet wird. Die gesellschaftsrechtliche Übertragung der GmbH in den GLKN soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Eine Bestandsgefährdung im angegebenen Prognosezeitraum ist daher nicht ernsthaft zu erwarten.

III. Sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Wir haben bei der Prüfung folgende berichtspflichtige Tatsachen festgestellt:

- Verstoß gegen die gesetzlichen Hinterlegungsfristen,
- Verstoß gegen die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufstellungsfristen und
- Verstoß gegen die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur fristgerechten Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr ist die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft direkt aus ihrem Jahresabschluss (Anlage 1 bis 3) ersichtlich. Wir haben daher in Absprache mit dem Berichtsadressaten auf eine gesonderte Darstellung und Analyse verzichtet.

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Existenz der Umsatzerlöse und Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Ansatz und Bewertung der Zugänge zum Sachanlagevermögen,

-
- Ansatz und Bewertung des Vorratsvermögens,
 - Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht sowie
 - Angemessenheit der Going-Concern Prämisse.
-

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen Juni und Juli 2025 bis zum 30. Juli 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 04. Oktober 2023 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresfehlbetrag von € 128.955,37 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden am 05. Dezember 2023 zur Offenlegung im Unternehmensregister eingereicht.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für den Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, 30. Juli 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Medizinisches Versorgungszentrum des
Klinikum Konstanz GmbH

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

Aktiva

	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €	31.12.2022 €
<u>A. Anlagevermögen</u>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.421,00		3.911,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>623.761,00</u>	641.182,00	<u>378.330,00</u>	382.241,00
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.412.999,00		96.085,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	626.060,31		240.744,26	
2. Forderung gegenüber verbunden Unternehmen	29.793,27		11.071,32	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>168.919,95</u>	824.773,53	<u>450.531,93</u>	702.347,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		0,00		0,00
C. <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>		759.174,73		528.035,66
		<u>3.638.129,26</u>		<u>1.708.709,17</u>

	Passiva			
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2022
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00	
II. Verlustvortrag	-553.035,66		-424.080,29	
III. Jahresfehlbetrag	-231.139,07		-128.955,37	
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>759.174,73</u>	0,00	<u>528.035,66</u>	0,00
B. Sonderposten				
1. Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand		364.058,00		411.142,00
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen		496.097,06		16.751,79
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	163,80		30,30	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 163,80 (i. Vj. € 30,30)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	316.328,49		137.970,59	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 316.328,49 (i. Vj. € 137.970,59)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	180.000,00		0,00	
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 180.000,00 (i.Vj € 0,0)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	913.634,39		1.142.750,85	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 913.634,39 (i. Vj. € 1.142.750,85)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.367.847,52</u>	2.777.974,20	<u>63,64</u>	1.280.815,38
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.367.847,52 (i. Vj. € 63,64)				
- davon aus Steuern € 76.881,332 (i. Vj. € 0,00)				
		<u><u>3.638.129,26</u></u>		<u><u>1.708.709,17</u></u>

Medizinisches Versorgungszentrum
des Klinikum Konstanz gmbH,
Konstanz

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	2.333.884,38	858.620,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	69.010,68	72.431,64
	<u>2.402.895,06</u>	<u>931.052,19</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	144.147,87	13.357,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	52.582,37	27.539,28
	<u>196.730,24</u>	<u>40.897,26</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.619.722,68	697.371,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüzug davon für Altersversorgung: € 17.616,04 (i. Vj.: € 11.026,47)	242.195,18	107.004,02
	<u>1.861.917,86</u>	<u>804.375,47</u>
Zwischenergebnis	344.246,96	85.779,46
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	164.694,64	63.467,55
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	403.298,78	150.573,14
	<u>-223.746,46</u>	<u>-128.261,23</u>
Zwischenergebnis	-223.746,46	-128.261,23
7. Zinsen und ähnliche Aufwendugnen davon für Betriebsmittelkredite: € 7,53 (i. Vj.: € 180,38)	7.392,61	694,14
8. Ergebnis vor Steuern	-231.139,07	-128.955,37
9. Jahresfehlbetrag	<u><u>-231.139,07</u></u>	<u><u>-128.955,37</u></u>

Anhang des Medizinischen Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Die Medizinische Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH hat ihren Sitz in Konstanz. Sie ist beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter HRB 709111 eingetragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH (MVZ GmbH) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) – unter dem Gesichtspunkt der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going-concern) – aufgestellt. Bei der MVZ GmbH handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 HGB. Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Darstellungen, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die MVZ GmbH hat im Oktober 2018 den Geschäftsbetrieb mit zwei kinder-kardiologischen Sitzen aufgenommen. Zum 1.10.2023 übernahm die Gesellschaft den Betrieb des MVZ von der Spitalstiftung Konstanz. Im Rahmen des hierzu abgeschlossenen Asset Deal wurden Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 1.737 und Schulden in Höhe von T€ 1.906 übernommen, so dass insgesamt ein negativer Kaufpreis in Höhe von T€ 169 resultiert. In den Vermögenswerten sind Arztsitze (Anästhesie, Internistischer Sitz, Kardiologie, Neurologie, Onkologie und Urologie) in Höhe von T€ 305 enthalten. Diese werden als Geschäfts- oder Firmenwert bilanziert und über eine Restnutzungsdauer von 2 bis 10 Jahren (ursprüngliche Nutzungsdauer war 15 Jahre) abgeschrieben.

Aufgrund der Übernahme des Geschäftsbetriebes ist das Geschäftsvolumen ab dem 1.10.2023 erheblich angestiegen. Aus dem übernommenen Geschäftsbetrieb resultieren im Zeitraum vom 1.10.2023 bis zum 31.12.2023 Erlöse in Höhe von T€ 1.399 und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.479. Der Ergebnisbetrag für das Geschäftsjahr 2023 ist T€ -80.

Die Geschäftsanteile der MVZ GmbH sollen zum 01.01.2026 auf die Klinikum Konstanz GmbH übertragen werden, wodurch die MVZ GmbH in den Gesundheitsverbund des Landkreises Konstanz eingebracht sein wird. Als Tochtergesellschaft der Klinikum Konstanz GmbH werden die Verluste der MVZ GmbH von dort direkt getragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zur Bilanz

In der Bilanz zum 31.12.2023 wird ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von rd. 759 T€ ausgewiesen. Die Unternehmensfortführungsprämisse ist auf Grund der von der Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, geplanten und vom Aufsichtsrat des GLKN beschlossenen weiteren finanziellen Unterstützung und die Angliederung an den Cash-Pool der Stadt Konstanz gegeben. Die Bewertung erfolgt deshalb unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Aktivseite

A. Anlagevermögen

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen werden Praxiswerte ausgewiesen, die linear auf eine Zeitdauer von 15 Jahren abgeschrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass entstehende Synergieeffekte insbesondere mit der Klinikum Konstanz GmbH über 15 Jahre realisiert werden können. Entsprechend wurde die Nutzungsdauer auf 15 Jahre festgelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (zwischen drei und 15 Jahren).

Geringwertige Anlagegüter werden über fünf Jahre linear abgeschrieben, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zwar 250,00 € betragen, nicht aber 1.000,00 € übersteigen. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 250,00 € werden im Anschaffungsjahr als sofortiger Aufwand erfasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, gegliedert nach Anschaffungswerten, Abschreibungen und Restbuchwerten, werden im Anlagennachweis, der als Anlage dem Anhang beigefügt ist, dargestellt.

B. Umlaufvermögen

Die Aufgliederung des Umlaufvermögens ergibt sich aus der Bilanz.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nominalbetrag eingestellt.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner als ein Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen 29.793,27€ (Vorjahr 11.071,32€) und bestehen wie im Vorjahr ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen.

Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbeständen waren zum Bilanzstichtag keine ausgewiesen.

Passivseite

A. Eigenkapital

Im Berichtsjahr ergibt sich folgendes Eigenkapital: Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus.

Pos. 1	Gezeichnetes Kapital am 31.12.2023	25.000,00 €
Pos. 2	Verlustvortrag	553.035,66 €
Pos. 3	Jahresfehlbetrag	231.139,07 €
Pos. 4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	759.174,73 €

Die Klinikum Konstanz GmbH hat sich verpflichtet, die MVZ GmbH finanziell zu unterstützen, da diese eine wichtige Rolle bei der Zuweiserpolitik für die Kinderklinik einnimmt sowie die Behandlung kinderkardiologisch erkrankter Kinder in der Kinderklinik über Konsiliardienste ermöglicht. Die Geschäftsführung geht daher von der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft aus.

B. Sonderposten

Hier wird der Investitionszuschuss der Spitalstiftung Konstanz in Höhe von insgesamt 364.058,00 € für den Praxissitz Kinderkardiologie, Praxissitz für Kinder- u. Jugendmedizin und ein Ultraschallgerät ausgewiesen, der jährlich in Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird.

C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das laufende Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Es wurde eine Rückstellung für die Jahresabschlussarbeiten und –Prüfung in Höhe von 10.575,00€ und für Personalarückstellungen in Höhe von 485.522,06 € gebildet.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten sowie deren Restlaufzeiten ergeben sich aus dem nachstehend aufgeführten Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten wie im Vorjahr im Wesentlichen laufende Verrechnungen mit dem MVZ Eigenbetrieb der Spitalstiftung Konstanz.

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023

Ausweis	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahren
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	163,80 (30,30)	163,80 (30,30)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	316.328,49 (137.970,59)	316.328,49 (137.970,59)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger (Vorjahr)	180.000,00 (0,00)	180.000,00 (0,00)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen (Vorjahr)	913.634,39 (1.142.750,85)	913.634,39 (1.142.750,85)	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	1.367.847,52 (63,64)	464.274,12 (63,64)	903.573,40 (0,00)	0,00 (0,00)
Summen (Vorjahr)	2.777.974,20 (1.280.815,38)	1.874.400,80 (1.280.8015,38)	903.573,40 (0,00)	0,00 (0,00)

E. Latente Steuern

Die Gesellschaft ist lediglich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbereiche steuerpflichtig. Innerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft bestehen keine Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht, der für die latenten Steuern zu Grunde zulegende Steuersatz beträgt ca. 30 %.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren hauptsächlich aus Leistungen am Patienten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und Privaterlösen in Höhe von insgesamt 2.294 T€. Der Privatanteil liegt bei rund 27 %. Die Gesamterlöse liegen bei 2.403 T€.

2. Materialaufwand

Der Materialaufwand betrifft Sprechstundenbedarf der Praxis. Zu den bezogenen Leistungen zählen neben Fremdpersonalkosten Ärztlicher Dienst im Rahmen von Vertretungsdiensten auch Aufwendungen für die Praxisreinigung durch Fremde.

3. Personalaufwand

Hier werden die Personalkosten für die fest angestellten Praxismitarbeiter im ärztlichen und nicht-ärztlichen Dienst geführt. In 2023 war das nachgeordnete Personal mehrheitlich teilzeitbeschäftigt.

4. Sonstige Kostenpositionen und sonstiger betrieblicher Aufwand

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen u.a. Ausgaben für EDV, Beratung und Prüfung, Gerätewartungen, Versicherungen und Mieten.

Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft sind

- Die Geschäftsführung
- Die Gesellschafterversammlung
- Der Aufsichtsrat

Geschäftsführer:

Andreas-Alfred Voß, Konstanz

Aufsichtsratsmitglieder:

Herr Andreas Osner Vorsitzender

Dr. Christiane Kreitmeier, Kommunikationstrainerin, Konstanz
Normen Küttner, Notfallsanitäter und Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen, Konstanz
Soteria Fuchs, Tagespflegeperson, Konstanz
Anne Mühlhäußer, Lehrerin, Konstanz
Wolfgang Müller-Fehrenbach, Pensionär, Konstanz (bis 30.04.2023)
Frau Prof. Dr. Heike Rawitzer, Wirtschaftswissenschaftlerin (ab 01.05.2023)
Markus Nabholz, Verwaltungsangestellter, Konstanz
Dr. Ewald Weisschedel, Arzt im Ruhestand, Konstanz
Dr. Daniel Hölzle, Apotheker, Konstanz
Tanja Rebmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Konstanz
Jan Welsch, Rechtsanwalt, Konstanz
Gabriele Weiner, Medizinisch-Technische Assistentin, Konstanz
Achim Schächtle, Blechnermeister, Konstanz (bis 02.03.2023)
Dr. Frank Hoffmann, Facharzt für HNO-Heilkunde (ab 03.03.2023)
Anke Schwede, Lektorin, Konstanz

2. Vergütung Geschäftsführung

Zu diesen Angaben (gem. § 285 Nr. 9 HGB) werden mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB keine Angaben gemacht.

3. Vergütung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat keine Vergütung erhalten.

4. Durchschnittlich Beschäftigte 2023

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich 19,16 Vollkräfte beschäftigt.

Diese teilten sich nach Dienstarten wie folgt auf:

ÄD	6,08
PD	1,14
VWD	0,99
<u>MTD</u>	<u>10,95</u>

Gesamt	19,16
--------	-------

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

6. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft haftet im Rahmen der steuerlichen Organschaft nach § 73 AO für Steuerschulden des Organträgers Spitalstiftung Konstanz. Da der Schuldner bisher seinen Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen ist, ist eine Inanspruchnahme der Haftung unwahrscheinlich. Eine Passivierung von Verbindlichkeiten war daher nicht erforderlich. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich daran etwas ändern wird.

7. Konzernzugehörigkeit

Die MVZ GmbH befindet sich seit dem 18.01.2017 in der Trägerschaft der Spitalstiftung Konstanz.

8. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 2,6 T€.

9. Nahestehende Personen

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen lagen nicht vor.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Geschäftsjahresende

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2023 ist das Ansteigen der Überschuldungsproblematik zu verzeichnen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag verschlechtert sich entsprechend des Jahresfehlbetrags 2023 in Höhe von rd. 231 T€. Die Zahlungsfähigkeit 2023 ist nur durch die Aufrechterhaltung der Liquiditätsausstattung durch die Klinikum Konstanz GmbH und die Integration in den Cash-Pool der Stadt Konstanz gegeben.

11. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Konstanz, den 30. Juli 2025

Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz

Andreas Voß
Geschäftsführer

Medizinisches Versorgungszentrum
des Klinikum Konstanz GmbH,
Konstanz

Anlagenachweis für das Geschäftsjahr 2023
Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Rest-	Rest-	
	Stand	Zugänge	Umbuchung /	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchung /	Abgänge	Stand	Rest-	
	01.01.23		Umfinanzierung		31.12.2023	01.01.23		Umfinanzierung		31.12.23	buchwerte	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.342,70	16.963,00	0,00	0,00	23.305,70	2.431,70	3.453,00	0,00	0,00	5.884,70	17.421,00	3.911,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	450.000,00	305.114,00	0,00	0,00	755.114,00	71.670,00	59.683,00	0,00	0,00	131.353,00	623.761,00	378.330,00
	<u>456.342,70</u>	<u>322.077,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>778.419,70</u>	<u>74.101,70</u>	<u>63.136,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>137.237,70</u>	<u>641.182,00</u>	<u>382.241,00</u>
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.356,25	1.418.472,64	0,00	0,00	1.586.828,89	72.271,25	101.558,64	0,00	0,00	173.829,89	1.412.999,00	96.085,00
	<u>168.356,25</u>	<u>1.418.472,64</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.586.828,89</u>	<u>72.271,25</u>	<u>101.558,64</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>173.829,89</u>	<u>1.412.999,00</u>	<u>96.085,00</u>
Anlagevermögen (Insgesamt)	<u>624.698,95</u>	<u>1.740.549,64</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.365.248,59</u>	<u>146.372,95</u>	<u>164.694,64</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>311.067,59</u>	<u>2.054.181,00</u>	<u>478.326,00</u>

Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz für das Geschäftsjahr 2023

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH (MVZ GmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Spitalstiftung Konstanz.

Mit Konsortialvertrag vom 26.07.2012 vereinbarten der Landkreis Konstanz, die Spitalstiftung Konstanz und die Hegau-Bodensee-Hochrhein Kliniken GmbH die Betriebe des Klinikums Konstanz einschließlich des Eigenbetriebs MVZ und die Krankenhäuser der HBH GmbH in Singen, Radolfzell, Engen und Stühlingen einschließlich deren Tochtergesellschaften in eine gemeinsame Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die MVZ GmbH errichtet. Es ist geplant, den Betrieb und das Vermögen des bisherigen Eigenbetriebs MVZ der Spitalstiftung Konstanz in die MVZ GmbH einzubringen.

Die Spitalstiftung Konstanz ist die alleinige Gesellschafterin der neu gegründeten MVZ GmbH.

Zum 01.12.2012 erfolgte die Einbringung der Beteiligungen an den Krankenhausbetriebsgesellschaften Konstanz und Singen einschließlich deren Tochtergesellschaften in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz GmbH.

Die ebenfalls zum 01.12.2012 geplante Einbringung des Eigenbetriebs MVZ in die MVZ GmbH ist jedoch auf nicht vorhersehbare Hürden gestoßen.

Gegen eine Genehmigung der Verlagerung eines ersten - anästhesiologischen - Sitzes in die MVZ GmbH durch den Zulassungsausschuss hat die Kassenärztlichen Vereinigung überraschenderweise von der Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses Drittwiderspruch einzulegen, Gebrauch gemacht. Im anschließenden Widerspruchsverfahren folgte der Berufungsausschuss den Argumenten der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, die sich auf ein Urteil des Sozialgerichts Hamburg berief. Das Bundessozialgericht hat jedoch in einem anderen Verfahren die Rechtsposition der MVZ GmbH gestärkt. Die Geschäftsführung der MVZ GmbH hat daher Klage vor dem Sozialgericht Stuttgart eingereicht.

Der Berufungsausschuss für Ärzte hat am 10.09.2021 dem Sozialgericht Stuttgart das Klageanerkennnis mitgeteilt und somit der Verlagerung des Kassenarztsitzes Anästhesie vom MVZ Eigenbetrieb in die MVZ GmbH - wie ursprünglich beschieden - zugestimmt. Auf dieser Grundlage hat der Zulassungsausschuss in seiner Sitzung vom 25.07.2023 nun endgültig der Verlagerung aller Vertragsarztsitze des Eigenbetriebes MVZ in die MVZ-GmbH zugestimmt. Der Betriebsübergang erfolgt zum 01.10.2023, die Übertragung sämtlicher MVZ-GmbH-Geschäftsanteile von der Spitalstiftung Konstanz auf die Klinikum Konstanz GmbH erfolgt zum 01. Januar 2026.

II. Geschäftsverlauf und Lage

Durch die Integration der Vermögenswerte des MVZ Eigenbetriebs zum 01.10.2023 erfolgte auch eine deutliche Ausweitung des Leistungsspektrums der MVZ GmbH.

a) Ergebnisentwicklung

Ergebnisentwicklung	2023 in TEUR	2022 in TEUR	Abw. Zum VJ In %
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)			
Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH	- 231,0	- 129,0	79,2%

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2023 von 231,0 T€ erhöhte den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 759,0 T€.

MVZ GmbH in €	Jahresergebnis 2022	Jahresergebnis 2023	Wirtschaftsplan 2023
Betriebserträge	883.968,19	2.355.811,06	912.435,00
Betriebsaufwendungen	995.845,87	2.461.946,88	1.068.445,00
Betriebsrohergebnis (EBITDA)	-111.877,68	-106.135,82	-156.010,00
Saldo Fördermittel/ Abschreibung	-16.383,55	-117.610,64	-20.617,00
Betriebsergebnis (EBIT)	-128.261,23	-223.746,46	-176.627,00
Finanzergebnis	-694,14	-7.392,61	-500,00
Jahresergebnis vor Steuern (EBT)	-128.955,37	-231.139,07	-177.127,00
Steuern	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-128.955,37	-231.139,07	-177.127,00

Die Abweichung der Ist-Zahlen im Vergleich zum Wirtschaftsplan hat sich um 54,01 T€ verschlechtert.

Die Abweichung der Scheinzahlen im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hauptsächlich durch die Übertragung des Eigenbetriebs zum 01.10.2023.

2022	2023	Differenz
8.650	21.175	12.525

b) Entwicklung im Personalbereich

Im Geschäftsjahr 2023 wurden durchschnittlich 19,16 Vollkräfte beschäftigt.

III. Voraussichtliche Entwicklung und die wesentlichen Chancen und Risiken

Die mittelfristige Entwicklung der MVZ GmbH wird im Wesentlichen durch die Umsetzung des von der KVBW geforderten Übergangs der KV-Zulassungen vom Eigenbetrieb MVZ in die MVZ GmbH geprägt.

Mit der KVBW konnte auf der Basis des zwischenzeitlich modifizierten § 95 SGB V eine Regelung zur Einbringung der KV-Zulassung in die MVZ GmbH abgestimmt werden.

a) Chancen

Durch die Übertragung der Vertragsarztsitze vom Eigenbetrieb MVZ in die MVZ GmbH wird die Einbringung der MVZ GmbH in den GLKN als Tochtergesellschaft der Klinikum Konstanz GmbH möglich werden. Durch die dann unter dem Dach des GLKN bestehende gemeinsame Trägerschaft würden z.B. wirtschaftliche Vorteile durch eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen. Außerdem dürfte es im Rahmen der alltäglichen Zusammenarbeit Erleichterungen geben.

Ein breit aufgestelltes MVZ kann eine ideale Ergänzung zur stationären Patientenversorgung bieten. Insbesondere könnten in den einzelnen Abteilungen des Klinikums Konstanz bislang nicht vergütete ambulante Leistungen nunmehr über die Vertragsarztzulassungen vergütet erbracht werden. Zugleich würde es im Hinblick auf die Mitarbeitergewinnung die Attraktivität der Klinikum Konstanz GmbH steigern, wenn neu einzustellenden Ärzten die gleichzeitige Berufsausübung im stationären und ambulanten Bereich angeboten werden könnte.

Die MVZ GmbH ist im Rahmen der Einführung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zusammen mit dem Klinikum Konstanz Teil des Kernteams bei den urologischen Tumoren und den gastrointestinalen Tumoren. Die ASV ermöglicht zum einen eine extrabudgetäre und unlimitierte Leistungserbringung und zum anderen die Abrechenbarkeit nuklearmedizinischer Leistungen im Bereich PET/CT. Hieraus erwarten wir eine Steigerung der Erlöse im MVZ.

b) Risiken

Die zum 01.10.2023 anstehende Übertragung der Arztsitze des MVZ-Eigenbetriebes in die GmbH minimiert das Risiko, dass die Mindestzahl der in der MVZ GmbH vorhandenen KV-Sitze (mindestens 2) noch unterschritten wird. Andernfalls hätte dies ein nicht unerhebliches Risiko dargestellt, dem durch den Erwerb weiterer Sitze für die GmbH hätte begegnet werden müssen.

Die Gesellschaft ist zwar zum Bilanzstichtag 31.Dezember 2023 bilanziell überschuldet, andererseits werden allerdings sämtliche Verluste der MVZ GmbH durch die Klinikum Konstanz GmbH bzw. den Landkreis Konstanz abgedeckt werden. Die MVZ GmbH erfüllt eine wichtige Rolle bei der Zuweiserpolitik für die Kliniken des Gesundheitsverbundes des Landkreises Konstanz.

Darüber hinaus ist die MVZ GmbH in den Cash-Pool der Stadt Konstanz integriert, wodurch die Liquidität der MVZ GmbH jederzeit sichergestellt ist. Die Geschäftsführung geht wegen der zugesagten Finanzierung der Verluste von dritter Seite und der Sicherstellung der Liquidität über den Cash Pool von der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft aus.

Die Geschäftsführung sieht für die Jahre 2023 und 2024 keine bestandsgefährdenden Risiken.

Dies ist jedoch im Wesentlichen von der Konsolidierung der Leistungsentwicklung sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der derzeitigen schwierigen Nachbesetzungssituation im medizinisch-technischen Dienst und der Tarifentwicklung abhängig.

c) Ausblick 2024

Es ist zwischenzeitlich geklärt, dass die MVZ GmbH durch den Betriebsübergang des Eigenbetriebes MVZ in die MVZ GmbH ab dem 01.10.2023 deutlich wachsen wird, und dass sich das Angebot der GmbH entsprechend ausweitet. Die gesellschaftsrechtliche Übertragung der GmbH in den GLKN soll zum nächst möglichen Zeitpunkt erfolgen.

Elektronisches Exemplar

Medizinisches Versorgungszentrum
des Klinikum Konstanz GmbH,
Konstanz

Anlage 4 / 4

Konstanz, 30. Juli 2025

Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz

Andreas Voß
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 30. Juli 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH
Rechtsform:	<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Gemäß Gesellschaftsvertrag wird der Jahresabschluss und der Lagebericht aber nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften auf gestellt und geprüft.</p>
Sitz:	Konstanz
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Gesellschaft verfolgt damit öffentliche Zwecke i. S. d. § 42 LKrO bzw. §§ 102 ff. GemO. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch das Unterhalten und Betreiben von Medizinischen Versorgungszentren sowie Hilfs- und Nebenbetrieben, insbesondere zur ambulanten Untersuchung und Behandlung von Kranken. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung aller im Sinne des § 95 SGBV zulässigen ärztlichen und nicht-ärztlichen Gesundheitsleistungen und aller hiermit im Zusammenhangstehen den Tätigkeiten sowie Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung, der Vorsorge und Rehabilitation, der vertrags- und privatärztlichen sowie nichtärztlichen Leistungserbringern aus dem Bereich des Gesundheitswesens einschließlich der Beteiligung an den für Medizinische Versorgungszentren zur Verfügung stehen den Versorgungsformen (z.B. integrierte Versorgung). Diese Zwecke werden weiterhin verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.</p>
Handelsregister:	Amtsgericht Freiburg, HRB 709111

	Ein Handelsregisterauszug vom 03.07.2025 mit letzter Eintragung vom 16. Mai 2022
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag wurde am 20. September 2012 geschlossen. Mit Eintragung am 28. Juli 2021 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftskapital:	€ 25.000,00
Geschäftsführer:	Voß, Andreas-Alfred, Konstanz, *23.05.1966
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in Anlage 3 des Prüfberichts aufgeführt.
Vertretung:	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:

Die Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.